



SATZUNG
DES FREUNDKREISES HEIDECKSBURG
FÖRDERVEREIN FÜR SCHLÖSSER UND MUSEEN IM LANDKREIS SAALFELD-RUDOLSTADT

§ 1
Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Freundeskreis Heidecksburg e.V.
Förderverein für Schlösser und Museen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rudolstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Rudolstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die nachhaltige Förderung und Mitwirkung an der Entwicklung des Thüringer Landesmuseum Heidecksburg und seinen angegliederten Einrichtungen sowie der für die Museumsleitung wichtigen Kooperationen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein Vermögen in das Eigentum des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Thüringer Landesmuseum Heidecksburg zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages – er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr – verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verstoßen hat.
6. Vor Ausschluss ist den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Den betreffenden Mitgliedern steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, per Brief oder E-Mail, mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Wahlen zum Vorstand
 - c) Wahlen der Rechnungsprüfer
 - d) Beitragsordnung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Entscheidung über Ausschlussbeschwerden betroffener Mitglieder
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt.
7. Die Wahl eines neuen Vorstandes wird als geheime Wahl durchgeführt. Die offene Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder veranlasst werden.
8. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
 - 1) Vorsitzender
 - 2) 1. stellvertretender Vorsitzender, der jeweilige Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
 - 3) 2. stellvertretender Vorsitzender
 - 4) Beisitzer
 - 5) Beisitzer
 - 6) Schatzmeister
 - 7) Geschäftsführer, der jeweilige Direktor des Thüringer Landesmuseums Heidecksburg
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis nach § 26 BGB vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Fällt während der dreijährigen Geschäftsperiode ein gewähltes Mitglied fort, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 **Auflösung**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, gefasst werden.
2. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 **Gleichstellungsbestimmung**

1. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Rudolstadt, den 3. Juni 2023